

D.Grothenn

Gesetzliche Vorschriften zur Bildung oder Änderung von Siedlungsnamen in Deutschland

(Auswertung einer Umfrage des StAGN bei den deutschen Ländern im Frühjahr 2008)

1. Allgemeines

Die Bildung oder Änderung von Siedlungsnamen fällt in Deutschland in die Zuständigkeit der 16 Bundesländer. Infolgedessen gibt es entsprechend viele gesetzliche Vorschriften, die sich allerdings stark ähneln. In den meisten Ländern heißen sie „Gemeindeordnung“ (BW, BY, HE, NI, NW, RP, SH, SN, ST *), aber auch Kommunalordnung (TH), Kommunalverfassung (BB, MV) oder Kommunalverwaltungsgesetz (SL) sind gebräuchlich.

Zum Teil werden diese Gesetze durch gelegentlich sehr ausführliche Durchführungsbestimmungen ergänzt (BW, BY, MV, RP, SH, SN).

Der StAGN hatte allen Ländern sein Positionspapier zur Namengebung neuer Gemeinden zugeleitet (s. Anhang 5) und um Übersendung der jeweiligen Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten gebeten (s. Anhang 4). Nicht geantwortet haben die drei Stadtstaaten BE, HB und HH sowie SN, von dem aber bereits eine entsprechende Verwaltungsvorschrift vorlag (s. Anhang 1). BW, BY, MV, NI und SL haben den Empfang bestätigt und ihre Vorschriften übersandt, BB, NW und TH daneben auch mit einigen Anmerkungen zur Situation in ihrem Land. HE, RP, SH und ST haben das Positionspapier des StAGN außerdem an nachgeordnete Genehmigungsbehörden und kommunale Gremien weitergeleitet.

Die nachstehende Zusammenstellung bezieht sich auf die 13 Flächenländer.

2. Grundsätze

Für die Benennung von Siedlungen gilt grundsätzlich: Bestehende Namen gelten weiter und sind gegen unbegründete Änderungen geschützt. Unter anderem sollen sie

- einer individuellen und unverwechselbaren Kennzeichnung dienen,
- einem übergeordneten Interesse an einem klaren und leicht zu gebrauchendem Namen entsprechen und
- durch hinreichende historische Gründe gerechtfertigt sein (MV).

Siedlungen werden gegliedert in Gemeinden (als unterste Stufe der kommunalen Selbstverwaltung) und Gemeindeteile. Entsprechend gliedern sich auch die Vorschriften für die Behandlung ihrer Namen.

* Siehe Abkürzungsverzeichnis in Anhang 2

3. Namen von Gemeinden

Die Neubildung von Gemeindennamen oder die Änderung bestehender Gemeindennamen ist nur aus Gründen des öffentlichen Wohls (MV, SH) zulässig und unterliegt meist einem strengen zweistufigen Verfahren. Als Gründe des öffentlichen Wohls gelten z.B. die unter Nr. 2 genannten Zweckbestimmungen aus der Kommunalverfassung von MV.

3.1 Initiative zur Namensvergabe

Die Initiative zur Namensgebung hat in der Regel von der betreffenden Gemeinde auszugehen; in besonderen Fällen kann sie aber auch von der Rechtsaufsichtsbehörde ergriffen werden. In den Vorschriften der Länder werden folgende Anlässe genannt:

- Benennung einer neu zu bildenden Gemeinde (z.B. bei Gebietsreformen),
 - Verlagerung des Gewichts der Gemeindeteile, so daß der ursprünglich namengebende Gemeindeteil in seiner Bedeutung für die gesamte Gemeinde zurücktritt und ein anderer Gemeindeteil so dominiert, daß sein Name besser als Gemeindename geeignet ist,
 - Behebung von Mängeln eines bestehenden Namens (z.B. bei Verwechslungen mit anderen Orten gleichen Namens.
- Denkbar wäre auch - wenn auch in den Gesetzen noch nicht ausdrücklich erwähnt – eine Anpassung der Schreibweise eines Namens an die neue deutsche Rechtschreibung.

3.2 Verfahren in der Gemeinde

Die Änderung eines Gemeindennamens wird von der Gemeindevertretung beschlossen. In einigen Ländern (NI, RP, SL, TH) genügt dabei die einfache Mehrheit der (anwesenden) Gemeindevertreter, in anderen Ländern sind zwei Drittel (MV, SH) oder drei Viertel (BB, NW) der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter erforderlich. In Mecklenburg-Vorpommern kann auch ein Bürgerentscheid angesetzt werden, in Sachsen-Anhalt ist dieser zwingend vorgeschrieben.

In Bayern wird den Gemeinden empfohlen, sich frühzeitig vom Heimatpfleger und von der Archivverwaltung beraten zu lassen.

3.3 Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

Eine Änderung des Gemeindennamens allein durch die Gemeinde ist lediglich in Schleswig-Holstein zulässig. In allen anderen Ländern muß der Name auf Antrag der Gemeinde von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden. In Bayern werden neue Gemeindennamen sogar durch Gesetz erteilt, lediglich Änderungen bestehender Namen liegen dort in der alleinigen Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde.

Genehmigungsbehörde ist häufig das für die Kommunalaufsicht zuständige Innenministerium (BB, HE, MV, NI, NW, SL, TH). In einigen Ländern ist diese Befugnis der Behörde der staatlichen Mittelinstanz (BW, SN = Regierungspräsidium, BY = Regierung, RP = Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, ST = Landesverwaltungsamt) oder – bei kreisangehörigen

Gemeinden – auch der Behörde der unteren staatlichen Verwaltungsebene (Kreisverwaltung, Landratsamt) übertragen worden (BY, RP, SN, ST).

In den meisten Ländern ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Genehmigungsbehörde eine sachliche Prüfung des vorgesehenen Namens vorzunehmen hat. Es gibt aber Ausnahmen:

- In Bayern bittet die Genehmigungsbehörde das Bayerische Hauptstaatsarchiv und das zuständige Vermessungsamt um Stellungnahme.
- In Rheinland-Pfalz hat die Genehmigungsbehörde Stellungnahmen des zuständigen Katasteramts und des Statistischen Landesamts einzuholen.
- In Sachsen holt die Genehmigungsbehörde eine gutachtliche Äußerung der Sächsischen Kommission für kommunale Namen ein. Wenn sie von dem Ergebnis dieser Anhörung abweichen will, bedarf sie der vorherigen Zustimmung des Innenministeriums.

3.4 Namenzusätze

Die Vorschriften über Namenzusätze sind in allen Ländern nahezu gleichlautend:

- Grundsätzlich sind Namenzusätze (als Bestandteil des Namens) zulässig, wenn sie der Unterscheidung von sonst gleichlautenden anderen Gemeinden dienen (z.B. *Neustadt a.d. Aisch*, *Neustadt in Holstein*, *Neustadt an der Weinstraße*, *Neustadt am Rübenberge*, *Neustadt (Sachsen)*)
- Die Bezeichnung „Bad“ als Namenbestandteil (!) kann einer Gemeinde von der Aufsichtsbehörde verliehen werden, wenn die staatliche Anerkennung als Heilbad o.ä. vorliegt und die Gemeinde es wünscht. In Niedersachsen und Schleswig-Holstein kann die Gemeinde selbst über die Führung dieses Namenbestandteils entscheiden, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.
- Soweit es nicht bereits durch Gesetz festgelegt ist, kann die Aufsichtsbehörde einer Gemeinde zusätzlich zu ihrem Namen die Bezeichnung „Stadt“, „Kreisstadt“ oder „Landeshauptstadt“ verleihen.
- Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag einer Gemeinde zusätzlich zu ihrem Namen auch eine sonstige Bezeichnung verleihen, die auf ihrer geschichtlichen Vergangenheit, ihrer Eigenart oder ihrer heutigen Bedeutung beruht (z.B. „Universitätsstadt“).

3.5 Untergang alter Namen vermeiden

Vor allem bei Gemeindezusammenschlüssen infolge einer Gebiets- und Verwaltungsreform besteht die Gefahr, daß alte, historisch bedeutsame Namen untergehen. Dies ist zwar weniger zu befürchten, wenn Doppelnamen gebildet werden. Häufig aber besteht die Tendenz, völlig neue, meist landschaftsbezogene Gemeindepnamen zu bilden (z.B. in BB *Märkische Heide*, *Panketal*, *Schorfheide*, *Sydower Fließ*, in NI *Wedemark*, *Südbrookmerland*, *Seevetal*). Hier bleibt nur die Möglichkeit, die früheren Gemeindepnamen als Gemeindeteil-Namen fortleben zu lassen (vgl. Nr. 4). Einige Länder (BY, RP, SN) weisen in ihren Vorschriften hierauf

ausdrücklich hin. Allerdings dürfen Gemeindeteil-Namen nur in Verbindung mit dem aktuellen Gemeindennamen verwendet werden.

3.6 Bekanntmachung der Gemeindennamen

Die von den zuständigen Stellen genehmigten Gemeindennamen werden in den dafür bestimmten amtlichen Verkündungsblättern bekannt gemacht, z.B. in Staatsanzeigern (BY, RP), Amtsblättern (BW, MV, SH, SN) oder Ministerialblättern (NI).

Außerdem werden die Gemeindennamen in amtlichen Namenverzeichnissen zusammengefaßt, die z.B. „Amtliches Gemeindeverzeichnis“ oder „Amtliches Ortsverzeichnis“ heißen können und vom Statistischen Landesamt (RP, SN) oder vom Innenministerium (BY, TH) geführt werden. Die in diesen Verzeichnissen enthaltenen Namen und ihre Schreibweise stellen die sog. „amtliche Schreibweise“ dar. Diese ist für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verbindlich und muß u.a. auch auf Ortstafeln und Wegweisern sowie in amtlichen Kartenwerken angewendet werden.

4. Namen von Gemeindeteilen

4.1 Definition

Gemeindeteile sind laut gesetzlicher Definition bewohnte Teilgebiete einer Gemeinde ohne rechtliche Selbständigkeit, die aufgrund ihrer Lage, Bedeutung oder aus historischen Gründen einen eigenen Namen führen. Sie werden je nach Bedeutung und sprachlichen Gepflogenheiten auch Ortsbezirke, Ortsteile oder Wohnplätze genannt.

Ortsteile können z.B. einen eigenen Namen erhalten, wenn sie aus einer oder mehreren früheren Gemeinden bestehen oder wenn sie erkennbar vom übrigen bewohnten Gemeindegebiet getrennt sind und wenn wegen der Einwohnerzahl, der Art der Bebauung oder des Gebietsumfangs ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht (BW). Ein eigener Name kann z.B. auch bei großer räumlicher Trennung vom Ortszentrum erforderlich sein (BY).

Für die Verwendung von Namenszusätzen gilt sinngemäß dasselbe wie für die Gemeindennamen (vgl. Nr. 3.4). Von besonderer Bedeutung ist der Namensbestandteil „Bad“, der in allen Ländern bei Gemeindezusammenschlüssen nur für den Gemeindeteil gültig bleibt, der ihn schon vor dem Zusammenschluß als selbständige Gemeinde getragen hat.

4.2 Verfahren

Für Namen von Gemeindeteilen gilt allgemein, daß sie (als Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung) ausschließlich in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen. Diese entscheiden, ggf. nach Anhörung der betroffenen Bürger z.B. mittels Bürgerversammlung oder Bürgerentscheid (BY, ST, TH). Einer Genehmigung durch eine Rechtsaufsichtsbehörde bedarf es in der Regel nicht. Lediglich in Bayern wird ein Gemeindeteil-Name durch die Rechtsaufsichtsbehörde verliehen oder geändert.

In einigen Ländern hat die Gemeinde vor einer Entscheidung über einen Gemeindeteil-Namen Stellungnahmen fachlich kompetenter oder betroffener Behörden und Stellen einzuholen:

In Bayern wird – wie bei Gemeindenamen – eine frühzeitige Beratung durch den Heimatpfleger und die Archivverwaltung empfohlen.

In Rheinland-Pfalz soll eine Stellungnahme des zuständigen Katasteramts eingeholt werden.

Am umfangreichsten ist die Beteiligung in Baden-Württemberg. Es sind dort zu hören:

- die Archivbehörde
- die zuständige Stelle für Volkskunde
- das Statistische Landesamt
- die Deutsche Post AG
- das Landesvermessungsamt
- ggf. das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das den Schienenweg betreibt
- ggf. die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die den Schienenweg im regelmäßigen Personenverkehr nutzen

4.3 Bekanntmachung der Gemeindeteil-Namen

Die von der Gemeinde beschlossenen Gemeindeteil-Namen werden in der Regel gemeindeüblich bekannt gemacht, z.B. im Amtsblatt der Gemeinde, in einer Tageszeitung oder durch Anschlag im Rathaus (BW, RP); in SH ist hierfür das Amtsblatt für das Land vorgesehen.

Darüber hinaus sind neue Gemeindeteil-Namen verschiedenen Stellen anzuzeigen, z.B. in BW der Rechtsaufsichtsbehörde, den im Vorfahren angehörten Stellen sowie dem Amtsgericht und dem Finanzamt, in RP dem Landesvermessungsamt, das seinerseits das Statistische Landesamt informiert, welches das Landesinformationssystem führt.

Außerdem werden die Gemeindeteil-Namen zum Teil in landesweiten Verzeichnissen zusammengefaßt, die z.B. „Amtliches Ortsverzeichnis“ (BY), „Verzeichnis der Gemeindeteile“ (RP) oder „Wohnplatzverzeichnis“ heißen können und von dem Statistischen Landesamt oder dem Landesvermessungsamt geführt werden.

5. Empfehlungen für die Bildung neuer Gemeindenamen

Nur wenige Länder geben in den Durchführungsbestimmungen zu ihren Gemeindeordnungen auch praktische Hinweise, wie neue Gemeindenamen zweckmäßig zu bilden sind.

- So sollen in Schleswig-Holstein Doppelnamen vermieden werden und Zusätze, welche die geographische Lage einer Gemeinde erläutern, in Klammern gesetzt werden.
- In Rheinland-Pfalz sind Doppelnamen mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Postverkehrs (im allgemeinen sollen 16 Schreibstellen – Buchstaben, Zahlen oder Zeichen – nicht überschritten werden) sowie zur Verhütung von Erschwerungen bei der Bezeichnung von Gemeindeteilen möglichst zu vermeiden.

Die Zusatzbezeichnung eines Gemeindenamens soll nicht den Namen eines Verwaltungsbezirks, sondern den Namen einer Landschaft, eines Gewässers, eines Berges oder einer nahe gelegenen Stadt enthalten und an den Namen der Gemeinde ohne Klammer und ohne Abkürzung angefügt werden (z.B. *Ludwigshafen am Rhein*, *Simmern im Hunsrück*). Dem steht nicht entgegen, daß im Postverkehr aus Gründen der

Rationalisierung Abkürzungen verwendet werden. Werbezusätze (auch Eigenwerbung) sind im amtlichen Schriftverkehr nicht zulässig.

Außerdem sollen als Namen von Gemeindeteilen möglichst landschaftsbezogene oder historisch bedeutsame Namen (z.B. von Burgen, Klöstern, Höfen oder auch Landschafts-, Flur- oder Gewinn-Namen) bestimmt werden.

- Bayern empfiehlt seinen Gemeinden: Als neue Namen eignen sich bodenständige alte Flurnamen und Namen, die an die geschichtliche Überlieferung anknüpfen oder der Lage des Ortes oder der Tätigkeit seiner Bewohner angepaßt sind. Frei erfundene Namen und Namen, die in Bayern – vor allem in derselben Gegend – öfter vorkommen und daher zu Verwechslungen Anlaß geben können, sind nicht geeignet. Doppelnamen sollen vermieden werden.

Alle in Zusätzen auftretenden Hauptwörter (Orts-, Fluß-, Lagenamen) sind auszuschreiben. Die Verhältniswörter in den Zusätzen können abgekürzt werden, wenn es sich nicht um selten gebrauchte Zusätze handelt oder die Deutlichkeit leidet. Alle Zusätze werden durch die erforderlichen Beiworte mit dem Namen verbunden und nicht unverbunden angeschlossen.

Wenn ein Gemeindeteil-Name mit dem Namen einer Gemarkung verbunden ist, gilt: Grundsätzlich soll der Name der Gemarkung beibehalten werden.

- Sachsen hat schon 1995 eine sehr ausführliche Verwaltungsvorschrift zu kommunalen _Namen erlassen, die u.a. auch Grundsätze der Namenkunde enthält. Diese sind wegen ihres Vorbildcharakters im Anhang 1 wörtlich wiedergegeben.

Es kann vermutet werden, daß die Genehmigungsbehörden in den o.g. Ländern die genannten Grundsätze bei der Genehmigung von Neubildungen oder Änderungen von Gemeindenamen zugrunde legen. Allerdings gibt z.B. das Thüringer Innenministerium in seiner Antwort an den StAGN an, daß trotz Beratung der Gemeinden insbesondere bei Gemeindezusammenschlüssen oft nur neue Namen mit Landschaftsbezug konsensfähig seien, was den Schluß zuläßt, daß dort die bisherigen Gemeindenamen bestenfalls als Gemeindeteil-Namen weiterleben können (vgl. Nr. 3.5).

5. Zusammenfassung

In allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird das rechtliche Verfahren bei der Bildung oder Änderung von Siedlungsnamen sehr eingehend vorgeschrieben. Dagegen gibt es für die Beteiligung sachverständiger Stellen und Gremien nur wenige Anweisungen. Namenkundliche Hinweise, wie sie dem StAGN am Herzen liegen, gibt es nur sporadisch, insbesondere in Rheinland-Pfalz, in Bayern und vor allem in Sachsen.

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu kommunalen Namen vom 27. Januar 1995:

3 Grundsätze der Namenkunde

3.1 Bei der Namenfindung neugebildeter Gemeinden und bei Namensänderungen bisheriger Gemeindenamen ist zu beachten:

Namen sollen möglichst kurze und treffende Gemeindebezeichnungen ermöglichen und einen örtlichen Bezug herstellen.

Namen müssen so gewählt werden, daß sie dauerhaft bestehen bleiben und keinen kurzfristigen Änderungen unterworfen sind.

3.2 Als Namen eignen sich daher insbesondere:

3.2.1 Bisherige Gemeindenamen, weil sonst mit dem Wegfall ein Stück Geschichte des Freistaates untergeht;

3.2.2 Namen, die durch Wegfall von Bestandteilen von Doppelnamen oder durch Wegfall oder Hinzufügen differenzierender Zusätze (Ober-, Unter-, Groß- usw.) entstehen;

3.2.3 Abwandlungen geläufiger Flur- und Landschaftsnamen, die auf topographische Gegebenheiten Bezug nehmen (zum Beispiel gewässer- und geländebezogene Gemeindenamen mit den Namenbestandteilen -tal, -aue, -stein). Der Gemeindename muß als solcher erkennbar sein;

3.2.4 Namen, die eine Verbindung mit historischen Ereignissen, vor allen der Besiedlung, erkennen lassen (zum Beispiel Gemeindenamen mit Bezug zum Ortsgründer);

3.2.5 Namenbildungen, die keinen Widerspruch zur Landschaft des Standortes ergeben (Höhenlage, Himmelsrichtung, Lage am Wasser und so weiter). Für Ortsnamen im Tief- oder Flachland eignen sich Namenbestandteile wie -au(e), -bach, -feld, -tal, -hain; in bergigen Regionen wie -berg, -stein, -wald(e), -dorf, -leite(n), und ähnliche. Ist die Gemeinde Kirchort, so kann auch Kirch- als Namenbestandteil verwendet werden;

3.2.6 Namen, die mit einem Fluß-, Flur-, Berg-, Waldnamen usw. gebildet werden. Es ist dabei zu beachten, daß sich das topographische Objekt häufig weiter erstreckt als das Gemeindegebiet und deshalb nicht nur von dieser Gemeinde vereinnahmt werden kann (zum Beispiel Muldetal, Sächsische Schweiz).

3.3 Hingegen sind zu vermeiden:

3.3.1 Gemeindenamen, die bereits andernorts vorhanden sind;

3.3.2 Veränderungen an ursprünglich sorbischen Namen in eingedeutschter Form. Diese Namen können nur in der hergebrachten Form weitergeführt werden. Die Namenbestandteile -witz, -litz, -ritz und -schitz/schütz sind wegen ihrer etymologischen Bedeutung nicht an beliebige Erstglieder anfügbar;

3.3.3 Doppelnamen; Dreifachnamen usw. sind nicht genehmigungsfähig. Der Name darf nicht zu lang oder zu umständlich sein. Hierbei ist insbesondere auf Aussprache, Klang, Schreibweise und Länge (nicht mehr als 16 Druckzeichen) zu achten;

3.3.4 für Sachsen untypische Namenbestandteile und -wörter, zum Beispiel -be(c)k (niederdeutsch) statt -bach; -bühl (oberdeutsch) statt -hübel. Regionstypische Zweitglieder bleiben auf den jeweiligen Raum beschränkt (zum Beispiel -grün nur für das Vogtland);

3.3.5 Namen und Namenszusätze mit werbendem Inhalt;

3.3.6 Namen, die offensichtlich Belange Dritter berühren (vergleiche 3.2.6), zum Beispiel Anlehnung des Gemeindenamens an ein topographisches oder historisches Objekt, das nicht im Gemeindegebiet oder auch auf dem Gebiet anderer Gemeinden liegt;

3.3.7 die Namenbestandteile -statt und -stadt bei Gemeinden, die kein Stadtrecht besitzen;

3.3.8 der Gebrauch der Namenbestandteile -land, -grund und -gemeinde.

3.4 Zusätze zum Gemeindenamen

3.4.1 Zusätze zum Gemeindenamen sind Erläuterungen, die auf die geographischen und topographischen Besonderheiten oder die Geschichte einer Gemeinde hinweisen. Sie sind Teil des Gemeindenamens. Sie sollen nur dann gewählt werden, wenn sie zur Unterscheidung notwendig sind. Dies gilt immer dann, wenn ein Gemeindegemeinde mindestens zweimal in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden ist.

3.4.2 Zur Erläuterung eignen sich:

- bei Bezug zum Freistaat Sachsen „in Sachs.“ oder „in Sa.“ (zum Beispiel Neustadt in Sa.)
- bei Landschaftsbezeichnungen (Sächs. Schw. oder Sächs.Schweiz, OL., Vogtl., Erzgeb.) „/“ (zum Beispiel Reichenbach/Vogtl.)
- bei Bezeichnungen zum Gelände, zu Gewässern oder Waldgebieten (Ausschreibung des Gelände-, Fluß- beziehungsweise Waldnamens) „am“, „a.d.“ oder „im“ (zum Beispiel Quizdorf am See)
- bei Nachbarschaftsbezeichnungen „b.“ (zum Beispiel Arnsdorf b. Dresden)

Abkürzungen der Ländernamen

BB	Land Brandenburg
BW	Land Baden-Württemberg
BY	Freistaat Bayern
HE	Land Hessen
MV	Land Mecklenburg-Vorpommern
NI	Land Niedersachsen
NW	Land Nordrhein-Westfalen
RP	Land Rheinland Pfalz
SH	Land Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Freistaat Sachsen
ST	Land Sachsen-Anhalt
TH	Freistaat Thüringen
BE	Land Berlin
HB	Freie Hansestadt Bremen
HH	Freie und Hansestadt Hamburg

Kontaktadressen für Namenfragen (soweit in den Rückläufen genannt)

- BB Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg in Potsdam,
Ref. II/2 (Herr Schumacher, Frau Köhler)
- BW Die Regierungspräsidien in Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg im Breisgau und Tübingen
- BY Die Regierungen in München, Landshut, Regensburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg
und Augsburg
sowie die Landratsämter der 71 Landkreise
- HE Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport in Wiesbaden
Ref. Planung, Organisation und Umweltschutz im kommunalen Bereich,
Kommunale Abgaben (Frau Wahlen)
und die kommunalen Spitzenverbände
- MV Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin,
Ref. II 300 (Herr Dr. v. Gayl, Frau Hill)
- NI Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration in Hannover
Ref. 31 (Herr Fischer)
- NW Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
Ref. 31 (Herr Plückhahn, Frau Duifhuis, Frau Scherers)
- RP Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz in Mainz,
Ref. 333 (Herr Gabler, Herr Eiser, Herr Mathes)
und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier
- SL Das Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes in Saarbrücken,
Ref. C 1 (Herr Gros, Frau Messerle)
- SH Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein in Kiel,
Ref. IV 31 (Herr Lindemann, Frau Waap)
und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände in Kiel
- SN Kein Rücklauf. Vermutlich das Sächsische Staatsministerium des Innern in Dresden
- ST Das Ministerium des Innern de Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg,
Ref. 31 (Herr Dr. Gundlach, Herr Piel),
die 11 Landkreise
und das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale)
- TH Das Thüringer Innenministerium in Erfurt,
Ref. 31 (Frau Moß)

[Vollständige Postanschriften, E-Post-Adressen und Telefon- / Telefax- Anschlüsse sind in den Rückläufen zur StAGN-Umfrage enthalten.]

Ständiger Ausschuss für geographische Namen (StAGN)

Geschäftsstelle im Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Frankfurt am Main

StAGN, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Richard-Strauß-Allee 11, D-60598 Frankfurt am Main

Vorsitzender

Dr. Jörn Sievers
 Bundesamt für
 Kartographie und Geodäsie
 Richard-Strauß-Allee 11
 D-60598 Frankfurt am Main
 Tel.: +49-69-63 33-316
 Fax: +49-69-63 33-441

E-Mail:
 j.sievers@bkg.bund.de

Geschäftsführer

Bernd E. Beinstein
 Bundesamt für
 Kartographie und Geodäsie
 Richard-Strauß-Allee 11
 D-60598 Frankfurt am Main
 Tel.: +49-69-63 33-317
 Fax: +49-69-63 33-441
 Fax online: +49-69-631 49 05 31
 E-Mail:
 bernd.e.beinstein@bkg.bund.de

Frankfurt am Main, den 12. März 2008

Positionspapier und Empfehlung des Ständigen Ausschusses für geographische Namen (StAGN) zur Namengebung neuer Gemeinden

Anlage: -1-

Sehr geehrte.....,

aus gegebenem Anlass erlaubt sich der Ständige Ausschuss für geographische Namen (StAGN) Ihnen als Mitglied des Unterausschusses „Kommunalverfassungsrecht und kommunale Personalangelegenheiten“ des AK III der Innenministerkonferenz das beigefügte Positionspapier zuzuleiten. Es enthält fachlich begründete Empfehlungen für den Fall notwendiger Neu- bzw. Umbenennungen von Gemeinden.

Es ist dem StAGN ein großes Anliegen, Ansprechpartner für kommunale Namen in den einzelnen Bundesländern in dieser Angelegenheit zu erreichen und zu informieren. Ich wäre ich Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie freundlicherweise veranlassen könnten, dass das beigefügte Positionspapier an die zuständige Stelle in Ihrem Land zur gefl. Kenntnisnahme, Beachtung und ggf. weitere Veranlassung weiter geleitet werden könnte.

Gleichzeitig wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die zuständige Stelle in Ihrem Land bitten könnten, der StAGN-Geschäftsstelle Kopien maßgeblicher Regelungen zur Änderung von Gemeindennamen - aus der Gemeindeordnung oder einem ähnlichen Regelwerk - zuzusenden.

Über eine kurze Mitteilung, welche Stelle in Ihrem Land in der o.b. Angelegenheit zuständig ist, würde ich mich sehr freuen. Ihrer geschätzten Rückantwort sehe ich gerne entgegen und stehe für Rückfragen jederzeit und gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Jörn Sievers
 Vorsitzender

**Positionspapier
des Ständigen Ausschusses für geographische Namen (StAGN)
zur Namengebung neuer Gemeinden**

Der Ständige Ausschuss für geographische Namen (StAGN) beobachtet mit Interesse und teilweise auch Sorge die Einflüsse der Verwaltungs- und Gebietsreformen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland auf die geographischen Namen. Kommunale Gebietsreformen bedeuten in jedem Fall einen Einschnitt in das geographische Namensgut und führen oft zu einem Verlust von überlieferter Namensvielfalt. Da der StAGN ein interdisziplinär zusammengesetztes Gremium von Fachleuten für geographische Namen und das Kompetenzzentrum für alle Fragen der geographischen Namenkunde im deutschsprachigen Raum Mitteleuropas ist, sieht er sich verpflichtet, hierzu Position zu beziehen und den zuständigen Behörden mit den folgenden Ausführungen eine wissenschaftlich begründete praktische Handlungsanleitung an die Hand zu geben.

Bedeutung geographischer Namen

Geographische Namen sind wichtige immaterielle Zeugnisse unserer Kulturlandschaft. Sie geben uns Hinweise auf die Siedlungs-, Bevölkerungs- und Wirtschaftsgeschichte, und sie sind Geschichtszeugnisse der lokalen und regionalen Traditionen. In der Bevölkerung sind sie fester Bestandteil der sprachlichen Überlieferung und tragen damit entscheidend zur heimatlichen Identität bei. Geographische Namen sind somit Teil unseres Kulturerbes, das eines besonderen Schutzes bedarf. Jede Verwaltungsreform sollte sich dieser Verantwortung bewusst sein und entsprechend konservativ bei Änderungen der Gemeindefüramen vorgehen.

Entwicklung der geographischen Namengebung und -veränderung

Bis 1990 lassen sich drei Hauptphasen herausarbeiten, in denen es – unter sehr unterschiedlichen politischen Rahmenbedingungen – zu massiven Eingriffen in die geographische Namenslandschaft kam:

1. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts kam es im Zuge der Industrialisierung und Verstädterung zur Herausbildung großer Verdichtungsräume und Stadtregionen. In der Regel wurden Umlandgemeinden in die Zentralstadt eingemeindet und verloren dadurch ihre kommunale Selbstständigkeit.
2. Seit den 1880er Jahren wurden im preußischen Osten im Rahmen der Germanisierungspolitik zunächst vereinzelt, nach dem Ersten Weltkrieg und in der Zeit des Nationalsozialismus verstärkt slawische Ortsnamen „eingedeutscht“ oder umbenannt. Einige dieser Namengebungen wurden nach 1945 wieder revidiert. Ideologische Gründe führten auch in der DDR vereinzelt zu Umbenennungen.
3. Von größerer Auswirkung und von neuer Qualität war die Verwaltungs- und Gebietsreform, die in den alten Bundesländern etwa zwischen 1968 und 1975 in sehr unterschiedlicher Ausprägung stattfand. In manchen Ländern (z. B. Bayern und Schleswig-

Holstein) wurde die Kommunalreform eher behutsam durchgeführt. Andere Länder schufen mittlere Kommunalinstanzen (Niedersachsen: Samtgemeinden; Rheinland-Pfalz: Verbandsgemeinden), welche die Funktionen der Ortsgemeinden teilweise übernahmen, diesen aber eine grundsätzliche Selbstständigkeit ließen. Andere Länder (z. B. Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland) führten Großgemeinden anstelle der bisherigen Ortsgemeinden ein. Dabei entstanden zahlreiche neue Gemeindenamen.

Gegenwärtige Situation bei der Namengebung bzw. Umbenennung

Die oben unter Punkt 3 genannte Entwicklung der Verwaltungsneugliederung wurde in den vergangenen Jahrzehnten fortgeführt, verstärkt in den neuen Bundesländern nach 1990. Es ist zu erwarten, dass der Trend zu immer größerflächigen kommunalen Verwaltungseinheiten anhält. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass teilweise neue Kunstnamen ohne authentischen Lokalbezug erfunden wurden und die Benennung der neuen Großgemeinden im Einzelfall aus politisch-strategischen Erwägungen oder aus vermeintlich ökonomischen Gründen erfolgte.

Leitlinien des StAGN bei notwendiger Neu-/Umbenennung von Ortsnamen

Der Ständige Ausschuss für geographische Namen (StAGN) legt den zuständigen Genehmigungsinstanzen folgende Leitlinien vor, um eine identitätsstiftende Namengebung sicherzustellen:

1. Bei jeder Veränderung der kommunalen Gliederung (Eingemeindung, Zusammenschluss, Umbenennung) sollten die Namen der bisherigen Kommunen oder Teilgemeinden im öffentlichen Bewusstsein wahrnehmbar bleiben. Dies betrifft beispielsweise die Ortsbeschilderung oder die Erwähnung in den amtlichen Kartenwerken. Dies ist eine zentrale Forderung, nicht nur unter dem Aspekt des Erhalts der Namensvielfalt, sondern vor allem auch aus dem Grund, der ortsansässigen Bevölkerung ihre lokale Identität zu bewahren. Bei den gesetzlichen Vorgaben sollte auf diese emotionalen Befindlichkeiten der Bevölkerung Rücksicht genommen und der Schutz aller bestehenden Namen gewährleistet werden.
2. Bei Um- und Neubenennungen von Gemeinden sollten in ausreichendem Maße Fachleute konsultiert werden. Hierzu kann – wie z. B. im Freistaat Sachsen – eine Fachkommission für kommunale Namen gebildet werden, die das Innenministerium berät. Aufgaben und rechtliche Stellung eines solchen Gremiums sollten in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden (z.B. werden in den Bundesländern der Republik Österreich die Kommunalbehörden durch sogenannte Nomenklaturkommissionen beraten).
3. Die einfachste und sinnvollste Lösung bei der Benennung einer neuen Gemeinde besteht in der Übernahme eines eingeführten Ortsnamens, wobei der Sitz der Gemeindeverwaltung ein wesentliches Kriterium sein sollte. Bei Zusammenschlüssen mehrerer Gemeinden kann auch ein Doppelname aus den beiden größten und bedeutendsten Orten gebildet werden. Von Namenketten mit drei oder mehr Bestandteilen ist jedoch genauso abzusehen, wie auch von Kunstnamen.

Fazit/Votum

Dem Ständigen Ausschuss für geographische Namen ist bewusst, dass die Namengebung von Gemeinden in der rechtlichen Zuständigkeit der Kommunalbehörden liegt. Er sieht es aber als seine Pflicht an, auf den Handlungsbedarf hinzuweisen, der verstärkt in den Jahren einer Verwaltungsneugliederung auftreten wird. Es ist von großer Bedeutung, die Kommunalpolitik für diese Probleme zu sensibilisieren und in Verwaltungsvorschriften eindeutige Regelungen zu treffen, in denen der Schutz des geographischen Namenguts die notwendige Beachtung findet.

Der Ständige Ausschuss für geographische Namen ist gerne bereit, die zuständigen Fachkommissionen hierbei fachlich zu beraten.

Dr. Jörn Sievers
Vorsitzender
Ständiger Ausschuss für geographische Namen (StAGN)

Frankfurt am Main, 04.09.2007